

1695. Strassen. A. Mit Eingabe vom 16. November 1887 beschwerte sich der Gemeindrath Zollikon über den Gemeindrath Riesbach, weil der letztere die Korrektur der alten Landstrasse von der Gemeindegrenze Zollikon bis zur Flühgasse welche eine nothwendige Ergänzung der auf Bann Zollikon erstellten Strassenbaute bilde, nicht an Hand nehmen wolle, trotzdem er sich schon im Jahre 1882 anheischig gemacht habe, gleichzeitig mit Zollikon zu bauen.

B. Mit Schreiben vom 7. Juni 1888 erwiederte der Gemeindrath Riesbach hierauf:

Die alte Landstrasse II. Klasse habe auf der noch nicht korrigirten Strecke eine mittlere Breite von 4,5 m, entspreche somit dem § 11 des Strassengesetzes, die Steigung im sogenannten „Rüppliank“ betrage 6 % und zwar nur auf zirka 100 m Länge, somit nicht mehr als bei vielen andern bedeutenden Verkehrsstrassen in Zürich und Umgebung. Riesbach habe eine große Zahl von Straßenstrecken, deren Korrektur viel dringender sei als das von Zollikon verlangte Stück, welches letzteres zudem wegen theuren Landerwerbes unverhältnißmäßige Kosten (30,000 Fr.) verursachen würde. Der durchgehende Verkehr auf dieser Straßenstrecke sei ein sehr minimier.

C. Der Bezirksrath, nach vorgenommenem Augenschein und in Erwägung, daß:

1) Die alte Landstraße von der Stadtgrenze bis zur Flühgasse bis auf wenige Schritte korrigirt und mit Trottoirs versehen sei, und Zollikon auf seinem Gebiet an Stelle der alten Straße eine neue erstellt habe, während das Mittelstück Flühgasse-Grenze Zollikon noch in seinem alten Zustande sich befinde, insbesondere zu schmal und steil sei;

2) die Korrektur dieses Theilstückes durchaus geboten sei, und im Interesse sowohl der Gemeinde Riesbach als der Gemeinde Zollikon liege;

3) es sich beim Expropriationsverfahren zeigen werde, daß die Kosten nicht so bedeutend seien, wie Riesbach annehme;

4) auch der Regierungsrath die Fortsetzung der neuen Zollikonerstraße als dringendes Bedürfnis erachte, da er den Bezirksrath durch Beschluß vom 28. Januar 1888 eingeladen habe, den Gemeinderath Riesbach zu baldiger Fortsetzung der Straße zu veranlassen, weil das alte Straßenstück nicht einmal den Anforderungen an eine Straße III. Klasse genüge;

beschloß unterm 24. Mai 1888:

I. Die Beschwerde des Gemeinderathes Zollikon vom 16. November 1887 ist begründet.

II. Dem Gemeinderath Riesbach wird aufgegeben, das Theilstück der alten Landstraße von der Flühgasse bis zur Banngrenze Zollikon einer richtigen Korrektur zu unterwerfen und bis Ende November 1889 diese Korrektur zur Vollendung zu bringen.

III. Die Gemeinde Riesbach trägt die Kosten.

IV. Mittheilung zc.

D. Gegen diesen Beschluß recurriert der Gemeinderath Riesbach mit Eingabe vom 23. Juni 1888 an den Regierungsrath, indem er in der Hauptsache Folgendes anführt:

In materieller Beziehung verweise er auf seine dem Bezirksrathe gegenüber gemachten Einwendungen und halte übrigens an seinem Standpunkte fest, daß die Korrektur nicht absolutes Bedürfnis sei, sondern daß die Straße den Anforderungen an eine solche II. Klasse entspreche.

Formell sei der Entscheid unhaltbar, weil die Androhung dem Gemeinderathe gegenüber gemacht werde, während doch zur Ausführung der Korrektur ein Gemeindebeschluss nothwendig sei. Die Oberbehörde hätte daher höchstens dem Gemeinderathe Frist ansetzen können zur Vorlage eines Projektes an die Gemeindeversammlung und erst, wenn diese die Korrektur verweigert hätte, hätte sie zur Vornahme derselben gezwungen werden können.

Der Gemeinderath stelle demnach das Gesuch, es möchte die Auflage dahin abgeändert werden, daß er eingeladen werde, der Gemeinde mit thunlichster Beförderung eine Vorlage betreffend Korrektur jenes Straßenstückes zu machen. Die Ansetzung einer bestimmten Frist hiefür sei schon deswegen nicht angezeigt, weil vorerst die Vorstudien wieder aufgenommen werden müssen, indem die Ausführung des bereits vorhandenen Projektes auf bedeutende Schwierigkeiten stoße.

Ferner müsse der Gemeinderath Stellung nehmen gegen den von dem Bezirksrathe angeetzten Vollendungstermin, welcher, da für die Durchführung der Korrektur die Anwendung der gerichtlichen Expropriation nothwendig werde, unmöglich eingehalten werden könne.

Schließlich könne er die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ihn der Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 28. Januar 1888 überrascht habe, wonach die bezügliche Einladung an den Bezirksrath ergangen sei, ohne daß der Gemeinderath Riesbach gehört worden wäre.

Im andern Falle wäre die Behauptung kaum festgehalten worden, es genüge die Straße kaum den Anforderungen an eine solche III. Klasse, während dieselbe in ihrer Breite und Anlage seit ihrer Entstehung unverändert geblieben und immer gut unterhalten worden sei.

E. In seiner Rekursbeantwortung vom 30. Juni 1888 betont der Gemeinderath Zollikon neuerdings, daß der Gemeinderath Riesbach seinerzeit die gleichzeitige Ausführung des fraglichen Straßenstückes mit derjenigen auf Bann Zollikon in Aussicht gestellt habe, während er jetzt die Angelegenheit auf die lange Bank schieben wolle, und das Bedürfnis einer Korrektur überhaupt bestreite, wogegen er, der Gemeinderath Zollikon, mit aller Entschiedenheit protestiren müsse.

Auch gegen Verlängerung der angeetzten Baufrist müsse er Einwendung erheben, da es der Gemeinde Riesbach ganz gut möglich sei, die Baute in noch viel kürzerer Zeit auszuführen.

F. Der Bezirksrath seinerseits hält in der vom 29. Juli 1888 datirten Beantwortung des vorliegenden Rekurses an seinem Beschlusse fest und bemerkt im Uebrigen, daß es sich von selbst verstehe, daß der Gemeinderath Riesbach zuerst die Angelegenheit vor die Gemeinde zu bringen und von derselben den nöthigen Kredit einzuholen habe, was derselbe übrigens ganz gut wisse, sich aber mit allen möglichen Einwendungen sträube, der gerechten Forderung der Gemeinde Zollikon und dem allgemeinen Bedürfniß ein Genüge zu leisten.

Es kommt in Betracht:

Die „alte Landstraße“ vom Stadelhoferplatz zum Kreuzplatz und von diesem bis zum Rain in Zollikon mit Abzweigung vom Rain bis zum Stad (Schifflande) ist im Jahre 1872 bei der Neueintheilung der Straßen als solche II. Klasse erklärt worden.

Im Jahre 1878 wurde das betreffende Gebiet in der Gemeinde Riesbach der Bauordnung unterstellt und seither die alte Landstraße vom Kreuzplatz bis zur Flühgasse fast durchwegs darnach unter Festsetzung der Bau- und Niveaulinien korrigirt.

Auch im Gemeindegebiet Zollikon wurde von der Riesbacher Grenze bis zum Rain eine neue Straße mit einem Trottoir erstellt, so daß zur Vervollständigung der städtischen Straße vom Kreuzplatz bis Dorf Zollikon hauptsächlich nur noch die Korrektur der 300 m langen Strecke von der Flühgasse bis Zolliker Grenze fehlt.

Anlässlich der Gesuchstellung betreffend Staatsbeitrag hatte der Gemeinderath Zollikon auf die Nothwendigkeit einer Fortsetzung der Straße auf Bann Riesbach bis zur Flühgasse aufmerksam gemacht, und es wurde deshalb der Bezirksrath bei Ertheilung des Staatsbeitrages eingeladen, die Gemeinde Riesbach zu baldiger Fortsetzung der Korrektur zu veranlassen.

Die Nothwendigkeit einer Korrektur der fraglichen Strecke springt derart in die Augen, daß es geradezu befremdend ist, wie der Gemeinderath dieselbe in Abrede stellen kann, und das um so mehr, als in der in den Jahren 1880 und 1881 geführten Korrespondenz der Gemeinderath Riesbach mit der gemeinsamen Durchführung des ganzen Projektes sich durchaus einverstanden erklärte.

Abgesehen von der starken Steigung im sogenannten „Rüppli-ranf“ (zunächst der Grenze) ist die Korrektur schon wegen der geringen Breite absolutes Bedürfniß. Die Breite zwischen den Marken gemessen, also die Gebietsbreite, beträgt auf dem größten Theil der Strecke 4,5 m, wie der Gemeinderath Riesbach richtig angibt, genügt aber eben deswegen den Anforderungen an eine Straße II. Klasse, abgesehen von dem städtischen Charakter der Straße zu beiden Seiten dieses Stückes, nicht, denn im § 11 des Straßengesetzes für Straßen II. Klasse ist die Kronenbreite im Minimum gleich 4,5 m und die Gebietsbreite 6 m vorgeschrieben. Auf der Bergseite ist die Straße theils durch eine hohe Böschung und theils durch eine Grünhecke und auf der Thalseite durch eine Grünhecke begrenzt. Ein Seitengraben, wie solcher auf der Bergseite nach § 14 des Straßengesetzes unbedingt erforderlich wäre, kommt gar nicht vor. Die Behauptung, daß die Straße immer gut unterhalten worden sei, hätte der Gemeinderath Riesbach besser unterlassen; sie wurde weder gut noch schlecht, sondern einfach gar nicht unterhalten, und es wäre für die Oberbehörden schon Gelegenheit genug vorhanden gewesen, deswegen einzuschreiten, oder den Beitrag an den Unterhalt zurückzuhalten, wenn nicht seit Jahren von einer durchgreifenden Korrektur gesprochen worden wäre.

Daß die Straße keinen Verkehr zu vermitteln habe, kann auch kaum im Ernste behauptet werden, dient sie doch dem größten Theil der Gemeinde Zollikon als Hauptverbindung mit Riesbach und Zürich zc.

Was den Kostenpunkt anbetrifft, so übertreibt der Gemeinderath Riesbach jedenfalls, indem er von 30,000 Fr. spricht.

Materiell ist der Beschluß des Bezirksrathes somit durchaus begründet, formell dagegen ist die Einwendung zu machen, daß es sich um eine Straße II. Klasse respektive um eine der Bauordnung unterstellte Straße handelt, für welche vor Inangriffnahme des Baues dem Bezirks- und Regierungsrathe ein Projekt zur Genehmigung vorzulegen ist. Allerdings wurden schon im Dezember 1878 Bau- und Niveaulinien festgesetzt und ausgeschrieben und Einsprachen dagegen durch Regierungsbeschluß vom 26. Juli 1879 erledigt. Das diesem Beschlusse gemäß abzuändernde Projekt wurde aber seither nicht zur Genehmigung eingereicht.

Es ist deshalb die Ansetzung einer Frist für Vollendung des Baues noch verfrüht und kann auf die Vorlage eines Projektes zur Genehmigung durch den Bezirksrath beschränkt werden.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
b e s c h l i e ß t :

I. Der Refurs des Gemeindrathes Riesbach wird abgewiesen. Dagegen wird der rekurrierte Beschluß dahin abgeändert, daß dem Gemeindrathe Riesbach aufgegeben wird, für die Korrektur der Straße II. Klasse (alte Landstraße) von der Flühgasse bis zur Gemeindegrenze Zollikon gemäß der städtischen Bauordnung das im Jahre 1878 ausgeschriebene Projekt dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen, eventuell bis spätestens Ende November 1888 ein neues Projekt aufzustellen und neuerdings vorschriftsgemäß zu publiziren, sowie der Gemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen.

II. Die Gemeinde Riesbach trägt die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei-, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mittheilung an den Bezirksrath Zürich, sowie an die Gemeindräthe Riesbach und Zollikon, und unter Rücksendung der Akten an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.